

# SATZUNG DER DORFGEMEINSCHAFTSJUGEND DEDENHAUSEN e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Dorfgemeinschaftsjugend Dedenhausen e.V."
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dedenhausen, Gemeinde Uetze.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, und dazu beitragen, das sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen heranwachsen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Regelmäßige Betreuung von jungen Menschen durch ausgebildete Jugendleiter, unter Bereitstellung der sachlichen und finanziellen Voraussetzungen.
  - b. Leistung von Beiträgen zur Gestaltung des Dorflebens durch Teilnahme und Ausrichtung, wie z.B. Aufräumen der Rad- und Wanderwege in und um die Ortschaft.
  - c. Gesellschaftliche Veranstaltungen angesichts sozialer Aspekte im Umgang mit älteren und alleinstehenden Menschen, wie z.B. Durchführung von Alternachmittagen.
  - d. Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen der Jugend- und Altenpflege, wie z.B. Sammeln für den Volksbund deutscher Kriegsgräberfürsorge.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 (1) gegebenen Rahmen erfolgen.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Minderjährige benötigen für den Eintritt die Zustimmung des / der gesetzlichen Vertreter(s)
- (3) Die Mitgliedschaft kann bestehen als
  - a. Aktives Mitglied
  - b. Förderndes Mitglied.

- 70
- (4) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung. Am aktiven Dienst können nur, nicht verheiratete, das 16. Lebensjahr vollendete männliche oder weibliche Jugendliche, mit dem festen Wohnsitz in Dedenhausen unter Einreichung eines Aufnahmeantrags und Genehmigung durch die Mitglieder auf einer außerordentlichen Versammlung werden.
  - (5) Mit dem Erwerb und der Ausübung der Mitgliedschaft übernimmt das Mitglied die Verpflichtung sich entsprechend den Zielen des Vereins im Sinne seiner Satzung zu verhalten und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
  - (6) Die aktive Mitgliedschaft endet durch Vollendung des 35. Lebensjahres, Heirat, Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte. Das Erlöschen berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.
  - (7) Mitglieder, die durch Erreichen der Altersgrenze oder Heirat als Aktives Mitglied ausscheiden werden automatisch in den fördernden Status übernommen und zahlen bis zu dem Zeitpunkt ihres Austritts einen jährlichen Förderbeitrag, welcher in einer Beitragsordnung unter §1 der Anlage zur Satzung festgehalten ist.
  - (8) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit ist die Austrittserklärung auch von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
  - (9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss über die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
  - (10) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
  - (11) Außerordentliche Aufnahme von Mitgliedern ist, wenn Jugendliche am Tag der Jahreshauptversammlung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dieses aber bis zum Schützenfest Freitag vollendet hat.
  - (12) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit am Tag des Königsschießen über ein mitwirken eines Jugendlichen, unter den § 3 Abs. 4 erfüllten Bedingungen, abstimmen. Die Neuaufnahme des Mitglieds muss bei der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mitglieder bestätigt werden.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- (2) Alle Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird bis zum 01.02 des laufenden Jahres fällig. Das Mitglied hat für ausreichend Deckung aus seinem Konto zu sorgen. Bei Änderung der Kontodaten hat das Mitglied diese dem Kassenwart unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung trägt das Mitglied die Kosten für die Rückbuchung selber. Diese werden zzgl. des Beitrags im Folgejahr mit eingezogen. Alternativ kann der Beitrag zzgl. der Rückbuchungsgebühren beim Kassenwart bar bezahlt werden.
- (3) Es werden nur Jahresbeiträge für das Geschäftsjahr erhoben. Anteilige Restbeträge werden bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.
- (4) Der Förderbetrag kann gegenüber dem Beitrag für Aktive Mitglieder differenzieren.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie sind verpflichtet, den Verein in der satzungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

- 21
- (2) Stehen dem Verein Räumlichkeiten zur Verfügung (eigene oder angemietete), müssen von jedem Mitglied die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsstunden geleistet werden.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Festausschuss

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 3. Vorsitzenden
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Kassenwart
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zur Wahl in ein Amt bedarf es der einfachen Mehrheit.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind jeweils alleine berechtigt, die auf einer ordentlichen Versammlung beschlossenen Satzungsänderungen beim Amtsgericht eintragen zu lassen.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Für jedes zur Wahl stehende Amt muss ein gesonderter Wahlgang durchgeführt werden. Die Wahl ist öffentlich durchzuführen. Die Wahl kann auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes auch geheim durchgeführt werden.
- (7) Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Im jährlichem Wechsel werden hierbei gewählt:
  - a) der 1. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende sowie der Kassenwart
  - b) der 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer
- (8) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand sowie aus dem aus 6 Mitgliedern bestehendem Festausschuss.
- (9) Der Vorstand hat das Recht, über Ein- und Ausgaben zu beschließen, muss hierüber aber auf der Jahreshauptversammlung Rechenschaft ablegen.
- (10) Der Vorstand und Festausschuss haben auf einer Ordentlichen Sitzung des erweiterten Vorstands das Recht, Veranstaltungen der Dorfgemeinschaftsjugend abzusagen. Hiefür ist eine 2/3 Mehrheit des erweiterten Vorstands notwendig.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Vertretung des Vorstandsvorsitzenden ist möglich in der Reihenfolge der unter §7,(1) aufgeführten Vorstandsmitglieder.
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel zweimal im Jahr, wobei die erste Mitgliederversammlung den Namen Jahreshauptversammlung trägt.

- 24
- (3) Jede fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
  - (4) In der Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder stimmberechtigt, auch wenn sie noch nicht volljährig sind. Eine Stimmrechtsübertragung ist dem Vorstand vom Stimmrechtsgeber spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich, auch per E-Mail, mitzuteilen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Stimmberechtigung ist bei Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter festzustellen und zu protokollieren.
  - (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.
  - (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies für notwendig hält.
  - (7) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit kann jedes Mitglied des Vorstandes abberufen werden. Der Antrag muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt werden.
  - (8) Satzungsänderungen können nur auf Grund eines schriftlichen Antrages, innerhalb der Frist unter dem Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.

## § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:
  - a. die Gemeinde Uetze, Ortschaft Dedenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder
  - b. an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung gem. §2.

Anne Bührig

*Anne Bührig*

Daniel Giese

*Daniel Giese*

Martin Bösche

*Martin Bösche*

Bastian Bührig

*Bastian Bührig*

Maximilian Hutschenreuter

*M. Hutschenreuter*

Matthias Speck

*Matthias Speck*

Bastian Petrach

*B. Petrach*